

# Statistik über den Steuerhaushalt



2017

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 19. Oktober 2017

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611-75 2405

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Erfasst werden die nach Steuerarten gegliederten kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände.
  - Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes und der Länder werden monatlich zusammengestellt, die der Gemeinden und Gemeindeverbände vierteljährlich.
  - Erhebungstermin: Die Daten werden dem Statistischen Bundesamt für den Bund und die Länder monatlich ca. 6 Wochen nach Monatsende geliefert; die Daten für die Gemeinden/Gemeindeverbände werden vierteljährlich ca. 100 Tage nach Ende des Berichtszeitraums geliefert.
  - Periodizität: Quartalsweise.
  - Räumliche Abdeckung: Nach Bundesländern.
  - Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG).
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Inhalte der Statistik: Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen dient der Abbildung des Steueraufkommens nach Steuerarten.
  - Nutzerbedarf: Zu den Hauptnutzern der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Konzept der Datengewinnung: Elektronische oder schriftliche Meldungen der Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder bzw. das Bundesministerium der Finanzen.
  - Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Gemeinden / Gemeindeverbände: Erhebungsgrundlage sind schriftliche oder elektronische Meldungen der Gemeinden / Gemeindeverbände an die Statistischen Ämter der Länder. Diese übermitteln die Landesergebnisse an das Statistische Bundesamt. Bund und Länder: Die Oberfinanzdirektionen bzw. die Finanzministerien der Länder übermitteln ihre Daten an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen sendet die Daten für die Bundesländer und den Bund an das Statistische Bundesamt, wo die Ergebnisse zusammengeführt werden.
  - Beantwortungsaufwand: Die Belastung der Auskunftspflichtigen ist als gering einzustufen.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Die Ergebnisse liegen ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor und stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit: Einschränkung der räumlichen oder zeitlichen Vergleichbarkeit liegen normalerweise nicht vor.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Statistikübergreifende Kohärenz: es existieren zu zahlreichen Statistiken methodische Unterschiede
  - Input für andere Statistiken: Das Istaufkommen aus den Realsteuern wird auch im Realsteuervergleich abgebildet. Ergebnisse zu den kommunalen Steuereinnahmen werden auch im Rahmen der Finanzstatistik dargestellt.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- Verbreitungswege: Die Ergebnisse können über: <http://www.destatis.de/> abgerufen werden. Zeitreihenergebnisse über die Genesis Datenbank: <http://www.destatis.de/genesis/>. Fragen oder Anmerkungen an Statistisches Bundesamt Tel.: 0611/75-2405 (Zentraler Auskunftsdienst) Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Weitere methodische Hinweise

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erfasst werden die nach Steuerarten gegliederten kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gemeindeverbände.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände (bis zu den Aggregationsebenen Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden)

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bundesgebiet

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes und der Ländern werden monatlich zusammengestellt, die der Gemeinden und Gemeindeverbände vierteljährlich.

## **1.5 Periodizität**

Quartalsweise. Vergleichbare Angaben zu den Quartalsdaten liegen ab 1991 vor.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG).

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Daten sind frei zugänglich und unterliegen daher nicht der Geheimhaltung.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

nicht relevant

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

nicht relevant

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Es handelt sich um Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden von den Berichtsstellen die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge nach Steuerarten gemeldet.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

nicht relevant

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen dient der Abbildung des Steueraufkommens. Aus der Beobachtung des Steueraufkommens ergeben sich wichtige Hinweise für Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen sowie zur Abschätzung der Wirkungen von Steuerrechtsänderungen.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen basiert auf Verwaltungsdaten, die Festlegung der Merkmale ergibt sich aus dem Finanz- und Personalstatistikgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistik über das Steueraufkommen in direktem Kontakt mit den Nutzern.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Elektronische oder schriftliche Meldungen der Auskunftspflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder bzw. das Bundesministerium der Finanzen.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Bund und Länder: Die Oberfinanzdirektionen bzw. die Finanzministerien der Länder übermitteln ihre Daten an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen sendet die Daten für die Bundesländer und den Bund an das Statistische Bundesamt, wo die Ergebnisse zusammengeführt werden.

Gemeinden / Gemeindeverbände: Erhebungsgrundlage sind schriftliche oder elektronische Meldungen der Gemeinden / Gemeindeverbände an die Statistischen Ämter der Länder. Diese übermitteln die Landesergebnisse an das Statistische Bundesamt.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Es handelt sich um bereits aufbereitete Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften, die Daten werden direkt für die zu erstellenden Ergebnistabellen genutzt.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

nicht relevant

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Belastung der Auskunftspflichtigen ist als gering einzustufen, da die Daten aus den Haushalten der Gebietskörperschaften stammen und der Erhebungsumfang gering ist.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

nicht relevant

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

nicht relevant

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

nicht relevant

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

nicht relevant

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

nicht relevant

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Ergebnisse liegen ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Grundsätzlich liegen keine Einschränkungen der räumlichen Vergleichbarkeit vor. Aufgrund von Änderungen der Steuersätze bei den einzelnen Steuerarten sowie der Verteilungsschlüssel und der Änderung der Ertragshöhe kann es zu einer Einschränkung der räumlichen Vergleichbarkeit kommen. Jährliche Daten für Deutschland insgesamt werden ab dem ersten Quartal 1991, für das frühere Bundesgebiet für den Zeitraum 1950 bis 1990 bereitgestellt.

Die dargestellten Ergebnisse entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Der Vergleich mit den Ergebnissen vorangegangener Berichtsjahre ist jedoch nicht immer möglich. Soweit Gebiets- bzw. Verwaltungsreformen stattfinden, ist hierdurch auch der Ländervergleich beeinträchtigt.

Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2003 zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat eine wachsende Anzahl der Gemeinden/Gv. auf die doppelte Buchführung nach dem Gemeindehaushaltsrecht des jeweiligen Bundeslandes umgestellt. Damit ändert sich auch die Datenbasis der Finanzstatistiken, welche Datenquelle für die kassenmäßigen Steuereinnahmen der Gemeinden ist. Die Statistischen Landesämter erheben von diesen Einheiten nach der Änderung des FPStatG des Jahres 2006 anstelle der Gruppierungen die Einzahlungen und Auszahlungen nach den Konten der direkten Finanzrechnung, die von den Gemeinden zu führen ist. Statt der Gliederungspositionen werden die Produktgruppen erhoben. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Aufgabenbereiche der kameralen Haushaltssystematik in die doppelte Systematik der Produktgruppen überführt. Die Überleitungen führen aufgrund systematischer Unterschiede zu Unschärfen.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich liegen keine Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit vor. Die Jahresangaben zum Steueraufkommen nach Steuerarten werden ab dem Jahr 1950 angeboten.

Aufgrund von Änderungen der Steuersätze bei den einzelnen Steuerarten sowie der Verteilungsschlüssel und der Änderung der Ertragshoheit kann es zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kommen.

Durch die Reform des Gemeindehaushaltsrechts werden Datenbasis und Datenquellen der Finanzstatistik verändert. Die Datenquellen unterscheiden sich inhaltlich und systematisch gravierend von den bisherigen Erhebungsgrundlagen. Die Daten sind deswegen über einen längeren Übergangszeitraum regional und zeitlich nur beschränkt vergleichbar. Die Finanzstatistik ist Datenquelle für die Gemeindesteuern.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Zu einzelnen Steuerarten (Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) liegen auf Basis der Einzeldaten der Steuerpflichtigen tief gegliederte Daten vor. Es handelt sich dabei um Angaben, die im Rahmen der Steuerveranlagung/-voranmeldung anfallen. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt bei diesen Statistiken jedoch nicht wie bei der Statistik des kassenmäßigen Steueraufkommens nach dem Zeitraum, in dem die Steuern den Gebietskörperschaften zufließen, sondern nach dem Zeitraum, für den die Steuer veranlagt wird.

Ergebnisse zum Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) werden auch in der Statistik über den Realsteuervergleich (Fachserie 14, Reihe 10.1) abgebildet. Bei den darin abgebildeten Realsteuern ergeben sich geringe Unterschiede zu den Angaben in der Statistik über das Steueraufkommen, da für den Realsteuervergleich nachträgliche Berichtigungen berücksichtigt werden. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage werden für den Realsteuervergleich die Ergebnisse nach der sog. Schlussabrechnung verwendet. Durch die Bereinigung um früher geleistete Abschläge und Vorauszahlungen handelt es sich hier um Beträge, die nicht in einem, sondern für ein bestimmtes Jahr eingenommen worden sind.

Zwischen den Nachweisungen der Steuereinnahmen (nach der Steuerverteilung) in den Fachserien 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt) und Reihe 2 (Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte) bestehen - bedingt durch den z.T. unterschiedlichen Aufbau und Berichtsweg beider Statistiken - Differenzen, deren wichtigste nachstehend erläutert werden:

- EU-Anteile: die in Fachserie 14, Reihe 4 eine besondere Ebene bildenden Einnahmen sind in den Ergebnissen der Fachserie 14, Reihe 2 nicht enthalten.
- Länderanteile an den Steuern vom Umsatz: der Fachserie 14, Reihe 4 liegen die monatlichen Meldungen des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde (siehe unter Abschnitt 9: Sonstige fachstatistische Hinweise, Punkt „Steuern vom Umsatz“), die sich nicht auf das Haushaltsjahr, sondern auf das sog. Ausgleichsjahr beziehen, während die Fachserie 14, Reihe 2 die kassenmäßigen Ist-Ergebnisse der einzelnen Länder im Berichtsvierteljahr nach Abrechnung der Ansprüche des Landes aus der Umsatzsteuer und der Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes gem. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern enthält.
- Gemeindesteuern: die Gemeindesteuern der Stadtstaaten, in Fachserie 14, Reihe 4 im gemeindlichen Bereich einzeln aufgeführt, sind in Fachserie 14, Reihe 2 dem Bereich „Staat“ zugeordnet und werden nur in einer Summe ausgewiesen.
- Steueranteile: Abweichungen in der Darstellung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage bei den Stadtstaaten erklären sich aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und gemeindlichen Bereichs in Fachserie 14, Reihe 4.

Weitere Differenzen erklären sich aus zeitlichen Überschneidungen bei der Abrechnung mit dem Bund bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die beschriebene Statistik ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Das Istaufkommen aus den Realsteuern wird auch im Realsteuervergleich (Fachserie 14 Reihe 10.1) abgebildet (s. hierzu auch Abschnitt 7.1). Ergebnisse zu den kommunalen Steuereinnahmen werden auch im Rahmen der Finanzstatistik (Fachserie 14 Reihe 2) dargestellt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Ad-hoc Pressemitteilungen

#### **Veröffentlichungen**

Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 4 Steuerhaushalt: quartalsweise und jährlich. Alle Fachserien werden nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Fachserie sowie weitere Ergebnisse können auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

#### **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online können unter Themen > 71 > 712 > 71211 > Tabellen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Statistik über das Steueraufkommen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

Fax: 0611/72-4000

Schriftlich über unser Kontaktformular unter:

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

s. unter Punkt 9

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Es werden keine Veröffentlichungstermine für die Statistik über den Steuerhaushalt über den Veröffentlichungskalender festgehalten.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

nicht relevant

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Daten sind frei zugänglich.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### Methodische Hinweise zur Statistik über den Steuerhaushalt

#### Steuerliche Merkmale

##### Steuerberechnung und Steuerentrichtung

Der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt bzw. Zeitraum, in dem sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge abspielen, an welche die Steuer anknüpft, und dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist bei den einzelnen Steuern unterschiedlich. Er hängt zum einen von der für die einzelne Steuer getroffenen gesetzlichen Regelung ab, zum anderen von der Lage des Einzelfalls (z.B. Dauer der Veranlagungsarbeiten, Stundungsgewährung usw.).

Für die Mehrzahl der Steuern ist der zeitliche Zusammenhang auch bei einem längeren Abrechnungszeitraum, wie er etwa bei der Lohnsteuer oder der Umsatzsteuer (1 Jahr) gegeben ist, wegen der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldung dieser Steuern relativ eng. Erhebliche zeitliche Verzögerungen treten bspw. bei der Veranlagungssteuer vom Einkommen auf.

##### Ermittlung der Steuerschuld

Der Veranlagungszeitraum für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer beträgt ein Jahr.

Für die Gewerbesteuer setzt das Finanzamt den einheitlichen Steuermessbetrag fest; auf dieser Grundlage erhebt die Gemeinde nach ihrem Hebesatz die Steuer.

Je nach Steuerart beansprucht die Veranlagung unter Berücksichtigung der Abgabetermine für die Steuererklärung 8 bis 18 Monate; nach Lage des Einzelfalls wird die Steuerschuld unter Umständen aber auch erst erheblich später festgestellt.

Der Steuerpflichtige hat vierteljährliche Zahlungen auf die Steuerschuld des Veranlagungszeitraums (Einkommen- und Körperschaftsteuer) bzw. des Erhebungszeitraums (Gewerbesteuer) zu entrichten. Sie belaufen sich in der Regel auf ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat, bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Abgeltungsteuer und Körperschaftsteuer).

Auf die im Veranlagungsverfahren festgesetzte Steuer werden angerechnet:

- die für den betreffenden Veranlagungs-/ Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen;
- bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe des § 36 EStG ferner die durch Steuerabzug erhobene Steuer (soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt) und die anrechenbare Körperschaftsteuer.

Ist die Steuerschuld größer als die Vorauszahlungen/Abzugsbeträge, so ist der Differenzbetrag sogenannte Abschlusszahlung (Vermögensteuer: Nachzahlung) kurzfristig an das Finanzamt/die Gemeinde zu entrichten. Ist sie kleiner, so erfolgt eine Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Eine Rückzahlung oder Gutschrift kann die Folge überhöhter Vorauszahlungen (Vorauszahlungsanpassungen) und/oder geminderter Besteuerungsgrundlagen (z.B. rückläufiger Gewinne) sein. Bei der veranlagten Einkommensteuer kommt es z.B. regelmäßig in den Fällen der sog. Antragsveranlagung (sie entspricht weitestgehend dem früheren Lohnsteuer-Jahresausgleich) zu Erstattungen; alle Erstattungen mindern das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer.

##### Steuernachforderungen/-rückerstattungen

Sie sind u.a. bedingt durch

- Betriebsprüfungen, die eine Neufestsetzung der Steuer erforderlich machen,
- richterliche Entscheidungen über Bestehen und/oder Höhe einer Steuerschuld.

##### Nachsteuer

Erhebung bei Steuertarifierhöhungen der Verbrauchsteuern für bereits versteuerte aber noch nicht verkaufte Erzeugnisse in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz zur Verhinderung von Steuervorteilen durch Vorratskäufe; Zahlungstermin in der Regel kurzfristig.

##### Aus dem Steueraufkommen geleistete Zulagen

Hierzu zählen z.B.

- Arbeitnehmer-Sparzulage
- Bergmannsprämie
- Investitionszulage

##### Steueraufkommen und Steuerverteilung nach Art der Gebietskörperschaften

## **Gesetzliche Grundlage**

Grundlage für die Zuordnung der Steuern zu den verschiedenen Arten von Gebietskörperschaften und für ihre endgültige Verteilung bilden Art. 106 und 107 GG in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438) in Verbindung mit dem

- Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) geändert worden ist

- Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist

Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist

## **Steueraufkommen**

Es stehen zu (Steuereinnahmen vor der Steuerverteilung):

- Bund und Ländern gemeinsam (Gemeinschaftssteuern)

das Aufkommen aus den Steuern vom Einkommen (Lohn-, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Abgeltungsteuer, Körperschaftsteuer) und vom Umsatz (Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer)

- dem Bund (Bundessteuern)

das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, den Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer), der Kraftfahrzeugsteuer, der Luftverkehrsteuer und dem Solidaritätszuschlag

- den Ländern (Landessteuern)

das Aufkommen aus der Vermögen-, Erbschaft-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotteriesteuer, der Feuerschutzsteuer und der Biersteuer

- den Gemeinden (Gemeindesteuern)

das Aufkommen aus den Grundsteuern, der Gewerbesteuer und den örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern.

In den Stadtstaaten steht das Aufkommen der Gemeindesteuern dem Land zu.



## Verteilungsvorgänge

Das ursprüngliche Steueraufkommen der einzelnen Gebietskörperschaften wird durch vertikale und horizontale Verteilungsvorgänge verändert. Einen Überblick über Art, Rechtsgrundlage und statistischen Nachweis dieser Vorgänge in der vorliegenden Fachserie gibt nachfolgende Übersicht:

Art	Rechtsgrundlage	Verteilung von → an	Statistischer Nachweis (x = vorhanden; – = nicht vorhanden)			
			Steuereinnahmen vor der Verteilung	Verteilungsrelevante Positionen	Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung	
					abgebende Ebene	empfangende Ebene
<b>Vertikale Verteilungsvorgänge</b>						
Zölle	Eigenmittelbeschluss des Rates der EU	Aufkommen Zölle → EU	x	–	–	x
MWSt-Eigenmittel	Eigenmittelbeschluss des Rates der EU	Bund → EU	–	–	Bund	x
BNE-Eigenmittel	Eigenmittelbeschluss des Rates der EU	Bund → EU	–	–	Bund	x
Finanzierungsbeiträge der Länder zum Fonds „Deutsche Einheit“	Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“	alte Länder → Bund	–	–	Länder	x
Zuweisungen für den Schienenpersonennahverkehr (ÖPNV)	§ 5 Regionalisierungsgesetz	Bund → Länder	–	–	Bund	x
Bundesergänzungszuweisungen	FAG	Bund → Länder	–	–	Bund	x
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	GFR	Bund/Länder → Gemeinden	–	–	Anteile des Bundes und der Länder sind entsprechend gemindert	x
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	FAG	Bund/Länder → Gemeinden	–	–	Anteile des Bundes und der Länder sind entsprechend gemindert	x
Gewerbesteuerumlage	GFR	Gemeinden → Bund/Länder	–	–	zusammen in einer Summe mit erhöhter Gewerbesteuerumlage	x
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ und FKPG in Verbindung mit GFR	Gemeinden der alten Länder → alte Länder	–	–	zusammen in einer Summe mit Gewerbesteuerumlage	x
Beteiligung der Gemeinden an Steuererträgen der Länder	Kommunale Finanzausgleichsgesetz	Länder → Gemeinden	–	–	–	–
(In der vorliegenden Fachserie nicht berücksichtigt)						
<b>Horizontale Verteilungsvorgänge</b>						
Zerlegung Lohnsteuer, Zinsabschlag, Körperschaftsteuer	Zerlegungsgesetz	Länder/Gemeinden → Länder/ Gemeinden	–	x	Anteile von Ländern und Gemeinden an Lohnsteuer, Zinsabschlag und Körperschaftsteuer sind modifiziert	Anteile von Ländern und Gemeinden an Lohnsteuer, Zinsabschlag und Körperschaftsteuer sind modifiziert
Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern	FAG	Länder → Länder	–	–	Länderanteile an den Steuern vom Umsatz sind modifiziert	Länderanteile an den Steuern vom Umsatz sind modifiziert
Länderfinanzausgleich	FAG	Länder → Länder	–	–	x	x
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf einzelne Gemeinden eines Landes	GFR	Gemeinden → Gemeinden	die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer anhand der Einkommensteuerleistung, wobei nur Einkommensteuerbeträge berücksichtigt werden, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen, wirkt sich in der vorliegenden Fachserie nicht aus, da Gemeinden regional nur auf Landesebene gezeigt werden			
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf einzelne Gemeinden eines Landes	GFR	Gemeinden → Gemeinden	die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer anhand des Gewerbesteueraufkommens und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wirkt sich in der vorliegenden Fachserie nicht aus, da Gemeinden regional nur auf Landesebene gezeigt werden			

## **Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung**

Es verbleiben/fließen zu (Stand 2016)

der EU:

Zölle, Teile des Umsatzsteueraufkommens sowie BNE-Eigenmittel.

dem Bund:

die Bundessteuern,

42,5 vH der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,

44 vH der Abgeltungsteuer,

50 vH der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und der Körperschaftsteuer,

rd. 51,5 vH der Steuern vom Umsatz

14,5/35 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den neuen Bundesländern,

14,5/69 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den alten Bundesländern.

den Ländern:

die Landessteuern,

42,5 vH der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,

44 vH der Abgeltungsteuer,

50 vH der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und der Körperschaftsteuer,

rd. 46,3 vH der Steuern vom Umsatz

20,5/35 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den neuen Bundesländern,

54,5/69 vH der normalen Gewerbesteuerumlage in den alten Bundesländern,

100 vH der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

den Gemeinden:

die Grundsteuern,

die Gewerbesteuer (abzüglich der Gewerbesteuerumlage),

15 vH der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,

12 vH der Abgeltungsteuer,

rd. 2,2 vH der Steuern vom Umsatz,

die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, das sind Vergnügung-, Hunde-, Getränke-, Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei-, Zweitwohnung-, Verpackungsteuer und steuerähnliche Einnahmen wie Fremdenverkehrsabgabe, zweckgebundene Abgaben und Abgaben von Spielbanken.

Aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und kommunalen Bereichs für Hamburg und Berlin (für Bremen ergibt sich die Trennung aus dem Status der beiden selbständigen Gemeinden Bremen und Bremerhaven) in der vorliegenden Statistik folgt:

Die Steuerüberweisungen zwischen beiden Bereichen werden brutto nachgewiesen. In den "Steuereinnahmen der Länder" sind die dem staatlichen Bereich, in den "Steuereinnahmen der Gemeinden" die dem gemeindlichen Bereich zugeordneten Steuern/Steuerüberweisungen der Stadtstaaten enthalten. Berlin weist die erhöhte Gewerbesteuerumlage, die vom kommunalen Bereich an die Länder fließt, nicht nach.

## **Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung**

Die Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung decken sich nicht, sondern differieren in den einzelnen Berichtszeiträumen um sehr unterschiedliche Beträge. Beginnend mit der Veröffentlichung zum 1. Vierteljahr 2007 wird das Steueraufkommen der Gemeinschaftsteuern netto ausgewiesen. Die Angaben der verteilungsrelevanten Positionen (s. Tab. 1.5) sind nun bereits bei den jeweiligen Steuerarten abgesetzt. Diese Beträge fließen unmittelbar an die Steuerpflichtigen zurück und stehen den Gebietskörperschaften somit nicht als Steuereinnahme zur Verfügung. Dadurch reduziert sich die Differenz der Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung gegenüber der bisherigen Abgrenzung erheblich.

Die Ursache für die verbleibende Abweichung liegt darin begründet, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit er eine Ausgabe des staatlichen Bereichs zugunsten der Gemeinden darstellt, mit Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums in Höhe von 15 vH des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer bzw. 12 vH des Aufkommens

an Abgeltungsteuer fest steht und in dieser Höhe die Einnahmen des Bundes und der Länder nach der Verteilung im gleichen Berichtszeitraum mindert. Den Gemeinden fließen dagegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von jeweils einem Vierteljahr zu; sie erhalten darüber hinaus im 4. Quartal eine zweite Vierteljahreszahlung, während im 1. Quartal des neuen Jahres nur Restbeträge auf die sog. Schlussabrechnung anfallen.

Für die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage gilt derselbe Zahlungsrhythmus wie für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Da Bund und Länder die Gewerbesteuerumlage jedoch zu den gleichen Terminen einnehmen, zu denen die Gemeinden sie abführen, ergibt sich zwischen staatlichem und gemeindlichem Bereich in der Regel keine zeitliche Überschneidung.

### **Regionaler Verteilungsmodus**

#### **Steuern vom Einkommen**

Für ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens, modifiziert durch die Bestimmungen des Zerlegungsgesetzes, das die aus der Wirtschaftskonzentration resultierenden Verzerrungen durch einen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern mildert. Diese Verzerrungen entstehen vor allem dadurch, dass die Körperschaftsteuer von Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten dem Land zufließt, in dem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz hat und ferner dadurch, dass die Lohnsteuer - wegen eines vom Wohnort abweichenden Beschäftigungsorts oder infolge des zentralen Abrechnungsverfahrens - vielfach nicht dem Land zufließt, in dem die Arbeitnehmer wohnen. Bei der Abgeltungsteuer ist die Konzentration der Banken auf einzelne Länder bestimmend für die Zerlegung.

#### **Steuern vom Umsatz**

Die regionale Verteilung der Länderanteile erfolgt nach einem in § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel, nach dem im Prinzip 75 vH nach der Einwohnerzahl und 25 vH nach der Steuerkraft verteilt werden.

#### **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 15 vH der im Land aufgekommene Lohn- und veranlagte Einkommensteuer sowie 12 vH der aufgekommene Abgeltungsteuer zu, bei Lohnsteuer und Abgeltungsteuer unter Berücksichtigung der Zerlegung (§ 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen - Gemeindefinanzreformgesetz). Der Anteil jeder einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die Lohn- und Einkommensteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge. Dabei werden aktuell nur Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die bundeseinheitlich auf zu versteuernde Einkommen bis zu 35 000 Euro (seit 2012), bei Zusammenveranlagung bis zu 70 000 Euro (seit 2012) entfallen.

#### **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 2 vH der Steuern vom Umsatz (2,2 vH nach Abzug des Vorabanteils des Bundes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung bzw. zusätzlich ab 2007 als Zuschuss für die Bundesagentur für Arbeit zur Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung) zu.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt seit dem 1. Januar 2009 nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel (Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502):

In einem Übergangszeitraum setzt sich der Schlüssel wie folgt zusammen:

- in den Jahren 2009 bis 2011 zu 75 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 25 % aus dem zukünftigen Schlüssel,
- in den Jahren 2012 bis 2014 je zur Hälfte aus beiden Schlüsseln,
- in den Jahren 2015 bis 2017 zu 25 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 75 % aus dem zukünftigen Schlüssel zusammen.

Ab dem Jahr 2018 gilt allein der zukünftige und dann endgültige Schlüssel.

Der zukünftige Schlüssel setzt sich zusammen

- zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2001 bis 2006, zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 2004 bis 2006,
- zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der Jahre 2003 bis 2005.

Die Merkmale "Beschäftigte" und "Entgelte" werden mit der Abweichung des gewogenen durchschnittlichen örtlichen Hebesatzes vom gewogenen durchschnittlichen bundesweiten Gewerbesteuer-Hebesatz im jeweiligen Erfassungszeitraum gewichtet.

Der Schlüssel wird alle drei Jahre, erstmals 2012, auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert.

### **Gewerbesteuerumlage**

Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

Istaufkommen der Gewerbesteuer x Vervielfältiger / Hebesatz

für das Kalenderjahr ermittelt.

Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Die Gesamtumlage in den alten Bundesländern beträgt 69 vH, in den neuen Bundesländern 35 vH.

Bestandteile des Vervielfältigers zur Ermittlung der Gewerbsteuerumlage 2015:

Alte Bundesländer:

o Bundesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Landesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Erhöhungen für den Fonds "Deutsche Einheit": 5 vH

o Erhöhungen durch den Solidarpakt: 29 vH

o Erhöhung infolge der Gewerbekapitalsteuer-Abschaffung: 6 vH

Neue Bundesländer:

o Bundesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Landesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Erhöhung infolge der Gewerbekapitalsteuer-Abschaffung: 6 vH

### **Verschiedenes**

#### **Jahresnachweis**

Das Jahresergebnis wird ab Berichtsjahr 1981 durch Addition der vier Vierteljahre gebildet. Dabei bleiben in der Regel Änderungen unberücksichtigt, die sich durch nachträgliche Berichtigungen ergeben können. Änderungen im Verlauf des Berichtsjahres werden allerdings im Jahresergebnis berücksichtigt, so dass dann die Addition der vorläufigen Vierteljahresangaben nicht den Jahresdaten entspricht.

#### **Nachweis der Grunderwerbsteuer**

Nach Einführung des neuen Grunderwerbsteuerrechts zum 1. Januar 1983 behandeln die Länder den Teil des Grunderwerbsteueraufkommens, den sie ihren Kommunen überlassen, haushaltssystematisch unterschiedlich. Ab dem Jahr 2004 wird die Grunderwerbsteuer voll als Landessteuer dargestellt. Seit dem 1. September 2006 dürfen die Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen (Art. 105 Abs. 2a GG).

#### **Bei der Steuerverteilung unberücksichtigte Beträge**

Nicht in den vorliegenden Nachweis der Steuerverteilung aufgenommen blieb die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

#### **Kein Nachweis der Bundessteuern nach Ländern**

Aufgrund der Zusammenlegung und der Änderung der Zuständigkeiten von Bundeskassen können ab 2002 nicht mehr alle Steuerarten länderweise ausgewiesen werden. Aus diesem Grund muss auf die Zuordnung der Bundessteuern auf die Länder verzichtet werden.

## Änderungen des Steuerrechts und der Steuerverteilung von Juli 2016 bis Juni 2017

An wesentlichen Änderungen sind zu nennen:

### 1. Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016

Seit dem Erlass der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2392) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Verordnungsbedarf ergeben. Die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen greift diesen Bedarf zusammenfassend auf. Die Anpassung der An- bzw. Verrechnung der Sondervorauszahlung an die bisherige Verwaltungspraxis (§ 48 Absatz 4 UStDV) ist im Steuerbereich hervorzuheben.

### 2. Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz-InvStRefG) vom 19. Juli 2016

Das Gesetz unterscheidet nunmehr zwischen zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen. Die Basis bildet ein einfaches, leicht administrierbares und gestaltungssicheres "intransparentes" Besteuerungssystem für Investmentfonds, das wie bei anderen Körperschaften auf der getrennten Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern basiert.

Besteuerung auf Fondsebene: Besteuerung von inländischen Dividenden- und Immobilienerträgen auf der Ebene des Publikumsfonds.

Besteuerung auf Ebene der Anleger: Einführung einer Vorabpauschale für thesaurierte Erträge von Publikumsfonds anstelle der Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene einschließlich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen. Berücksichtigung der erhöhten Teilfreistellungssätze in § 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 InvStG im Rahmen der Veranlagung.

Punktueller Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h UStG auf bestimmte nach dem Kapitalanlagegesetzbuch regulierte Fonds auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Dezember 2015, C-595/13.

### 3. Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 umgesetzt. Ziele der in Kraft getretenen Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes sind der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie Planungssicherheit für Unternehmen im Fall der Unternehmensnachfolge.

§ 13a Abs. 1 i.V.m. § 13c ErbStG: Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen (größer 26 Mio. €).

§ 13a Abs. 3 ErbStG: Neuregelung der Beschäftigtengrenze für die Lohnsummenregelung.

§ 13a Abs. 9 ErbStG: Vorababschlag von maximal 30 % für Verfügungsbeschränkungen.

§ 13b Abs. 1 bis 5 ErbStG: Neuregelung des begünstigten Vermögens und Modifikation des Verwaltungskatalogs, Investitionsklausel, Finanzmitteltest.

§ 203 BewG: Festschreibung des Kapitalisierungsfaktors auf 13,75.

### 4. Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2017 - LuftVStAbsenkV 2017) vom 24. Oktober 2016

Aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Emissionszertifikaten wurden durch die Verordnung die gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze nach § 11 Absatz 2 LuftVStG mit Wirkung ab 1. Januar 2017 abgesenkt.

### 5. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016

Mit dem Gesetz werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybrid-Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nummer 46 EStG). Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % zu erheben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).

Rückwirkend zum 1. Januar 2016 sind erstmals zugelassene reine Elektrofahrzeuge (einschließlich wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenfahrzeuge) für 10 Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Steuerbefreiung umfasst bis zum 31. Dezember 2020 erstmals zugelassene Kraftfahrzeuge aller Fahrzeugklassen.

§ 3 Nr. 46 i.V.m. § 40 Abs. 2 EStG: Steuerbefreiung der geldwerten Vorteile aus dem Aufladen privater Elektrofahrzeuge beim Arbeitgeber und aus der Überlassung von Ladevorrichtungen; Pauschalierung der Lohnsteuer bei Übereignung von Ladevorrichtungen.

## 6. Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016

Mit dem Gesetz wurde die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften neu ausgerichtet. Die Neuregelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und bei denen dann - ohne die Neuregelung - nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Sie beseitigt steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen. Die Neuregelung findet ab dem 1. Januar 2016 Anwendung.

§ 8d KStG: Ausnahme fortführungsbedingter Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag.

## 7. Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016

Mit dem Gesetz wurden u. a. steuerliche Entlastungen beschlossen, von denen insbesondere Familien profitieren:

§ 4i EStG: Versagung der Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben bei Personengesellschaften, wenn diese auch im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden.

§ 32 EStG (ab 2017): Anhebung des Kinderfreibetrages von 7.248 € um 108 € auf 7.356 € ab dem 1.1.2017.

§ 32 EStG (ab 2018): Anhebung des Kinderfreibetrages von 7.356 € um 72 € auf 7.428 € ab dem 1.1.2018.

§ 66 EStG (ab 2017): Anhebung des Kindergeldes um jährlich 24 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2017.

§ 66 EStG (ab 2018): weitere Anhebung des Kindergeldes um jährlich 24 € je Kind pro Jahr ab 1.1.2018.

§ 32a EStG (ab 2017): Anhebung des Grundfreibetrages von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € ab 1.1.2017.

§ 32a EStG (ab 2018): Anhebung des Grundfreibetrages von 8.820 € um 180 € auf 9.000 € ab 1.1.2018.

§ 32a EStG (ab 2017): Verschiebung der Tarifgrenzen (ohne Grundfreibetrag) um 0,73 % ab dem 1.1.2017.

§ 32a EStG (ab 2018): weitere Verschiebung der Tarifgrenzen (ohne Grundfreibetrag) um 1,65 % ab dem 1.1.2018.

§ 33a Abs. 1 EStG (ab 2017): Erhöhung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen von 8.652 € um 168 € auf 8.820 € ab 1.1.2017.

§ 33a Abs. 1 EStG (ab 2018): Erhöhung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen von 8.820 € um 180 € auf 9.000 € ab 1.1.2018.

## 8. Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 2016

Das Gesetz enthält als steuerliche Entlastungsmaßnahme eine Regelung zur Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 32c und § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG -neu-). Zur Klärung der beihilferechtlichen Fragen ist ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission eingeleitet worden. Die Tarifglättung steht daher unter einem Inkrafttreten vorbehalten.

§ 32c EStG: Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren.

## 9. Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 6. Juni 2017

Mit der Änderungsverordnung wurde das Verwaltungsverfahren für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung effizienter und weniger zeitaufwändig gestaltet.

§ 9 Abs. 6 KraftStG: Zusätzliche Entlastung für Euro 6 PKW um 0,45 € je 100 cm<sup>3</sup> Hubraum ab dem 1.1.2019 und um 0,32 € je 100 cm<sup>3</sup> Hubraum ab dem 1.1.2021; bei Einführung der Infrastrukturabgabe ab 1.1.2019.

## 10. Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG) vom 23. Juni 2017

Mit dem Gesetz werden die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels Domizilgesellschaften (häufig auch als Briefkastenfirmen bezeichnet) erschwert. Kernpunkt des Gesetzes ist dabei die Schaffung von Transparenz über herrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind (sog. Drittstaat-Gesellschaften).

## 11. Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017

Das Gesetz beschränkt die Möglichkeiten multinationaler Unternehmen, Gewinne durch Lizenzzahlungen in Staaten mit besonderen Präferenzregelungen (sog. Lizenzboxen, Patentboxen oder IP-Boxen) zu verlagern. Mit der Einführung eines neuen § 4j EStG wird daher die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Lizenzaufwendungen und anderen Aufwendungen für Rechteüberlassungen begrenzt, soweit diese im Ausland im Rahmen von Präferenzregimen besteuert werden, die nicht den Anforderungen des BEPS-Projekts der OECD und G20 (sog. Nexus-Ansatz) entsprechen.

§ 6 Abs. 2 EStG: Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € auf 800 €.

12. Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 5. Juli 2017

Mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz werden insbesondere kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern entlastet.

§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG: Anhebung der Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen von 4.000 € auf 5.000 € zum 1.1.2017.

§ 33 UStDV: Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 € auf 250 € ab 1.1.2017.

13. Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom ...

Mit dem Gesetz soll eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) erreicht werden. Die ab 2018 greifenden Maßnahmen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen sowie Beschäftigte mit geringem Einkommen.

§ 3 Nr. 63 EStG: Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze RV.

§ 22 Nr. 5 EStG i.V.m. § 1 AltZertG: Wahlrecht der Auszahlung der Kleinbetragsrente im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr sowie Anwendung der Fünftelregelung.

§ 84 S. 1 EStG: Anhebung der Riester-Grundzulage von 154 € auf 175 €.

§ 100 EStG: Einführung eines Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung bis zu einer Lohngrenze von 2.200 € monatlich.

14. Gesetz zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz - BfBAG) vom 10. März 2017

Das Branntweinmonopolgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Das darin geregelte Branntweinmonopol ist ab diesem Zeitpunkt vollständig abgeschafft.

15. Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom ...

Mit dem Gesetz werden in erster Linie nationale Steuerbegünstigungen an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie angepasst. Die Steuerbefreiungen für Strom aus Kleinanlagen und aus erneuerbaren Energieträgern bleiben unverändert erhalten. Diese werden der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vorgelegt.

§ 2 Abs. 2 EnergieStG: Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas ab 2019.

§ 2 Abs. 2 EnergieStG: Fortführung der Steuerbegünstigung für Flüssiggas ab 2019.

§ 26 EnergieStG: Unionskonforme Zurückführung der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse (Kohle und Gas), die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden ("Herstellerprivileg").

§ 44 EnergieStG: Unionskonforme Zurückführung der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse (Erdgas), die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden ("Herstellerprivileg").

§ 53a EnergieStG: Steuerentlastung für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen). Vollentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen, Einsparung durch Anrechnung von Investitionsbeihilfen.

§ 53a EnergieStG: Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK), Zusammenführung von Vollentlastung und Teilentlastung.

§ 53b EnergieStG: Steuerentlastung für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen). Teilentlastung für KWK-Anlagen.

Sonstige Belastungen im EnergieStG.

§ 2a StromStG - neu: Ausschluss von Stromsteuerbegünstigungen für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und bei offenen Rückforderungen gewährter staatlicher Beihilfen.

Zu näheren Einzelheiten sowie den finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen siehe [BMF Finanzbericht 2018](#) des Bundesministeriums der Finanzen.

## **Spezielle Hinweise**

### **Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten**

Die Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten werden in den betroffenen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf unterschiedlicher Ebene verbucht. Während Schleswig-Holstein sie einer Gemeinde zuordnet, erfolgt die Verbuchung in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen auf Landesebene. In der Folge sind sie für Schleswig-Holstein in den abgebildeten Gemeindesteuern (u.a. in Tabelle 2.2.1) enthalten, während sie für Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen weder bei den Landessteuern noch den Gemeindesteuern berücksichtigt werden. Aus diesem Grund erfolgt in Tabelle 2.2.1 des Jahresberichtes (Fachserie 14 Reihe 4) zumindest ein nachrichtlicher Ausweis der Gewerbesteuereinnahmen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.